

**Zeitschrift:** Schweizerische Bauzeitung  
**Herausgeber:** Verlags-AG der akademischen technischen Vereine  
**Band:** 89 (1971)  
**Heft:** 50: SIA-Heft 6/1971: Umweltgestaltung

**Artikel:** Dringliche Massnahmen der Raumplanung  
**Autor:** Stüdeli, Rudolf  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-85060>

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 22.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Dringliche Massnahmen der Raumplanung

DK 711 : 342

Von Dr. R. Stüdli, Mitglied des Stiftungsrates der Schweizerischen Stiftung für Landschaftsschutz und Landschaftspflege, Bern

## I

Am 11. November 1971 gab die Schweizerische Stiftung für Landschaftsschutz und Landschaftspflege bekannt, sie erwarte angesichts der rasch um sich greifenden Ueberbauung und touristischen Erschliessung schönster Landschaften, die unbedingt erhalten werden sollten, dass möglichst rasch ein dringlicher Bundesbeschluss mit folgendem Inhalt erlassen werde:

1. Der Bund erhöht seine Beiträge an die Kantone und Gemeinden an Schutz- und Pflegemassnahmen für erhaltenswerte Landschaften und Ortsbilder, für geschichtliche Stätten, Kultur- und Naturdenkmäler und für Naturreservate von bisher 20% bis 50% wesentlich.
2. Der Bund wird ermächtigt, den Kantonen und Gemeinden zum Beispiel durch die Gewährung niederverzinslicher Darlehen zu helfen, die trotz erhöhter Bundesbeiträge ihren Anteil an Schutz- und Pflegemassnahmen nicht selber aufbringen können.
3. Der Bundesrat wird zuständig erklärt, provisorisch während einiger Jahre Schutz- und Pflegemassnahmen anzurufen. Diese sollen nachher durch Massnahmen abgelöst werden, die sich auf neues ordentliches Recht stützen.

Die Mitteilung der Stiftung schloss wie folgt: «Der Stiftungsrat ist sich der überaus grossen Tragweite seines Vorschlags voll bewusst. Eingehende Abklärungen haben aber gezeigt, dass keine anderen Möglichkeiten bestehen, um

den rasch wachsenden Verlust unersetzlicher Werte der Natur und der Kultur aufzuhalten. Nach der Ueberzeugung des Stiftungsrates unterstützt eine grosse Mehrheit des Schweizervolkes seine Forderung, ungesäumt wirksam zu handeln.»

## II

Kaum hatte das Communiqué der Stiftung in der gesamten Schweizer Presse die Runde gemacht, unterbreitete das Eidg. Justiz- und Polizeidepartement im Auftrag des Bundesrates den Entwurf eines dringlichen Bundesbeschlusses für Massnahmen der Raumplanung zur Vernehmlassung.

Art. 1 des Beschlussesentwurfes lautet wie folgt:

«Die Kantone bezeichnen ohne Verzug, längstens aber bis Ende 1972, die Gebiete, die im Rahmen einer langfristigen Raumplanung voraussichtlich nicht zur Besiedlung bestimmt sind und deren Besiedelung und Ueberbauung zur Wahrung öffentlicher Interessen, besonders der Erhaltung von Erholungs- und Schutzgebieten, vorläufig einzuschränken oder zu verhindern ist (provisorische Freihaltegebiete).

Die Kantonsregierungen sind ermächtigt, nötigenfalls befristete vorsorgliche Verfügungen zu treffen.»

In der Begründung des Entwurfes weist das Eidg. Justiz- und Polizeidepartement darauf hin, dass Landschaften von einmaliger Schönheit und Eigenart innerhalb weniger Jahre zerstört werden, wenn die gegenwärtige Entwicklung andauert. In die provisorischen Freihaltegebiete sollen daher einbezogen werden:

Was jedermann als selbstverständlich annimmt, trifft leider noch immer nicht zu: Die St. Petersinsel im Bielersee, berühmt in aller Welt, seit Jean-Jacques Rousseau sich dort im Jahre 1765 aufgehalten hatte, steht nicht unter Naturschutz. Es ist dem Kanton Bern bisher noch nicht gelungen, eine Schutzverordnung durchzusetzen. Die Sorge, dass die Insel nicht in ihrem ursprünglichen Zustand erhalten werden könne, ist berechtigt, nicht allein, weil die Gefahr besteht, dass ihre Ufer mit Ferien- und Wochenendhäusern verbaut werden könnten, sondern auch darum, weil geschäftstüchtige Leute, die sich die Entwicklung des Massentourismus und Ausflugsverkehrs zunutze machen verstehen, die Insel als ein für Camping und dergleichen geeignetes Eiland zu betrachten geneigt sind. Unser Bild zeigt die St. Petersinsel, die vom Städtchen Erlach in den See hinausragt, in einer Flugaufnahme. Hinter Erlach erhebt sich der Jolimont, am rechten oberen Bildrand erkennt man die Einmündung des Zihlkanals



- a) zusammenhängende Erholungsgebiete;
- b) Fluss- und Seeufer, Gebirgslandschaften und andere Gebiete von besonderer Schönheit und Eigenart;
- c) Ortsbilder, geschichtliche Stätten sowie Natur- und Kulturdenkmäler von nationaler Bedeutung.

In den provisorischen Freihaltegebieten dürfen nur Bewilligungen für land- und forstwirtschaftliche und andere standortgebundene Bauten erteilt werden. Andere Bewilligungen erfordern die Zustimmung des Eidg. Justiz- und Polizeidepartementes.

### III

In der wesentlichen Zielsetzung, dem unverantwortlichen Verschleiss schönster Landschaften und der Zerstörung prächtiger Ortsbilder und anderer hoher Werte der Natur und der Kultur rasch Einhalt zu gebieten, stimmt der Entwurf des dringlichen Bundesbeschlusses für Massnahmen der Raumordnung mit derjenigen des Stiftungsrates überein (vgl. Nationalrat Dr. L. Schürmann und Hans Weiss in der «NZZ», Nr. 543 vom 21. November 1971). Dafür gebührt dem Bundesrat der Dank all jener, die das unverantwortliche Geschehen in verschiedenen Gebieten schon längst mit grosser Sorge verfolgten. Wir sind überzeugt, dass allen voran der Stiftungsrat der Schweizerischen Stiftung für Landschaftsschutz und Landschaftspflege der Landesregierung dankbar ist. Kann der Stiftungsrat in dieser Sache vorerst die Hände in den Schoss legen und sich über den grossen Erfolg der erst vor anderthalb Jahren gegründeten Organisation freuen? Um diese Frage zu beantworten, wollen wir einen Blick auf die Mittel werfen, die der Bundesrat vorsieht, um das Ziel zu erreichen.

Die Kantone sollen die provisorischen Freihaltegebiete bezeichnen. Die Kantonsregierungen können zudem bei Bedarf befristete vorsorgliche Massnahmen treffen. Das staatsrechtliche Prinzip der Subsidiarität erfordert primär den Einsatz der Kantone und ihrer Regierungen. Waren es aber nicht gewisse Kantone und deren Behörden, die bisher aus verschiedenen Gründen die übermässige Entwicklung eher gefördert als gehemmt haben? Wir wissen zudem, dass die Aufassung über die Schutzwürdigkeit von Landschaften stark auseinandergehen können. Soll in allen Fällen den kantonalen Behörden das letzte Wort zustehen? Im Bundesbeschluss wird zwar vorgesehen, dass die Pläne der provisorischen Freihaltegebiete dem Bundesrat bekannt zu geben sind. Der Bundesrat kann deren Abänderung verlangen, wenn sie den Anforderungen des Beschlusses oder des übrigen Bundesrechts nicht genügen. In der Begründung des dringlichen Bundesbeschlusses wird aber angeführt, eine umfassende Prüfung unter dem Gesichtspunkt der Zweckmässigkeit sei nicht vorgesehen. Nach unserer Auffassung kann diese Beschränkung des Bundes nur hingenommen werden, wenn neben der Kantonsregierung auch der Bundesrat ermächtigt wird, «nötigenfalls befristete vorsorgliche Verfügungen zu treffen». Der dringliche Bundesbeschluss könnte ohne diese Ergänzung zu einem stumpfen Instrument werden.

### IV

Der Stiftungsrat forderte neben der Ermächtigung des Bundesrates, provisorisch Schutz- und Pflegemassnahmen zu treffen, eine viel weitergehende finanzielle Unterstützung des Bundes an die Kantone und Gemeinden als bisher. Nach der geltenden Bundesgesetzgebung über Natur- und Heimatschutz betragen die Bundesbeiträge wie schon erwähnt 20% bis 50%; bloss für eine ganz kleine Zahl von Tatbeständen gilt eine erweiterte Kompetenz des Bundesrates, Verfügungen zu treffen und für die gesamten Kosten aufzukommen. Kann auf die Forderung der Stiftung, die finanzielle Hilfe des Bundes an Kantone und Gemeinden für dauernde Schutz-

massnahmen entscheidend zu verstärken, verzichtet werden? Wir glauben nicht, dass es richtig ist, jene zu benachteiligen, die dauernd das überkommene Gut der Landschaft, der Natur und der baulichen Werke der Heimat schützen, gegenüber jenen, die dies nunmehr vorübergehend tun. Aber wir könnten uns vorstellen, dass für die Verwirklichung der finanziellen Seite des mittel- und langfristigen Natur-, Heimat- und Landschaftsschutzes allenfalls sofort eine Revision des Bundesgesetzes über Natur- und Heimatschutz eingeleitet würde. Auf diese Weise könnte wohl auch diesem vollauf berechtigten Anliegen der Stiftung entsprochen werden.

### V

Der Bundesrat hofft, dass die absolute Mehrheit der National- und Ständeräte seinem Entwurf in der Frühjahrsession 1972 zustimmt. Der Bundesbeschluss soll nachher bis Ende 1975 gelten. Inzwischen soll das Bundesgesetz über Raumplanung, dessen Entwurf dem Bundesrat kürzlich abgegeben wurde, verabschiedet werden und in Kraft treten. Wir freuen uns, wenn sich diese Erwartungen erfüllen. Dennoch lassen sich u.E. die Aufgaben des Natur-, Heimat- und Landschaftsschutzes mit einem neuen Bundesgesetz über Raumplanung allein nicht lösen. Es braucht für diese Belange dringend eine vermehrte Kompetenz des Bundesrates. Eine Erneuerung des Art. 24 sexies der Bundesverfassung, wie sie von Nationalrat Dr. J. Binder, Baden, und Ständerat Dr. K. Bächtold, Schaffhausen, in Motionen verlangt wurde, ist und bleibt unerlässlich. Bis zum 1. Januar 1975 brauchen wir nicht nur ein wirksames Bundesgesetz über Raumplanung, sondern auch, gestützt auf einen neuen Verfassungsartikel, ein zeitgemäßes Bundesgesetz über Natur- und Heimatschutz. Dessen «kleine» Revision über die Hilfe des Bundes an die Kantone, wie sie hier empfohlen wird, kann daher ebenfalls nur eine Durchgangsstation zu dauernden Lösungen bilden.

### VI

Wir haben die Frage gestellt, ob mit dem Entwurf eines dringlichen Bundesbeschlusses über Massnahmen der Raumplanung den wesentlichen Forderungen der Stiftung entsprochen wird. Nach unserer Meinung ist der Antrag des Bundesrates von historischer Bedeutung. Erstmals schlägt die Landesregierung für nicht-wirtschaftliche Belange einen dringlichen Bundesbeschluss vor. Aber der Entwurf weist Lücken auf, die beseitigt werden sollten. Wenn das gelingt, ist endlich ein Ausweg aus einer unheilvollen Situation, die vom Goldrausch geprägt wird, in Sicht. Es ist dafür höchste Zeit.

Adresse des Verfassers: Dr. Rudolf Stüdli, Schweizerische Vereinigung für Landesplanung, Schänzlihalde 21, 3013 Bern

### Rasches Handeln!

Der Bundesrat will der akuten Gefahr einer planlosen Überbauung und einer Verschandlung der Landschaft durch rasches Handeln möglichst wirksam begegnen. Die Frist zur Vernehmlassung erstreckte sich lediglich bis zum 15. Dezember 1971. Die Vorlage soll im Januar 1972 verabschiedet und während der Frühjahrsession in beiden Räten behandelt werden. Die knappe Zeitspanne zwischen dem Bekanntwerden der Vorbereitung und dem Inkrafttreten der Vorlage soll wohl auch dazu dienen, unerwünschte Begleiterscheinungen zur Beratung der sich zum Wohle des Landes imperativ aufdrängenden Schutzmassnahmen zu vermeiden.